

Beschlussvorlage

FB 3-002-26

Fachbereich	Ordnung und Bürgerservice
Berichterstatter	Bruns, Christian

Vorlagen-Datum	11.05.2026
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	28.05.2026	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2026	öffentlich

Betreff: Gemeinsame Statistikstelle im Kreis Paderborn - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Paderborn und den Städten und Gemeinden im Kreis Paderborn zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle durch den Kreis Paderborn zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit ggf. noch erforderlichen redaktionellen Änderungen zu unterzeichnen.

Sach- und Rechtslage:

Die Kreisverwaltung Paderborn hat zum 01.07.2025 Paderborn eine kommunale Statistikstelle gem. § 8 LStatG NRW eingerichtet.

Diese erfüllt die rechtlichen Voraussetzungen, um (sensible) Einzeldaten aus der amtlichen Statistik, aus der Verwaltung sowie weiteren externen Quellen zu verarbeiten und nutzergerecht aufzubereiten.

Diese neuen Auswertungsmöglichkeiten sollen genutzt werden, um eine fundiertere und verlässlichere Datenbasis für kommunale Planung und Entscheidungsfindung zu schaffen. Ziel ist es insbesondere kleinräumig gegliederten Daten unterhalb der kommunalen Ebene zur Verfügung zu stellen (z.B. auf der Ebene von Quartieren, Sozialräume) und so eine detailliertere Planung in vielfältigen Verwaltungsbereichen zu ermöglichen.

Um die Potenziale dieser Statistikstelle optimal zu nutzen, bietet der Kreis Paderborn im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit den Abschluss einer mandatierenden öffentlich-rechtliche Vereinbarung an. Auf dieser Grundlage übernimmt die abgeschottete Statistikstelle als gemeinsame Statistikstelle im Kreis Paderborn Aufgaben im Bereich der Kommunalstatistik für die teilnehmenden Städte und Gemeinden.

Durch die Kooperation erhalten die Kommunen zukünftig rechtskonform, bedarfsgerecht und regelmäßig aktualisierte Daten von der Statistikstelle, insbesondere zur Bevölkerungsstruktur.

Voraussetzung dafür ist die Übermittlung der Meldedaten der Kommunen (siehe § 1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung).

Auf Basis dieser regelmäßigen Datenlieferungen können zudem Zeitreihen erstellt und Entwicklungen über längere Zeiträume ausgewertet werden.

Die Statistikstelle ist fachlich an das Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung (62) angebunden. Dadurch ergeben sich Synergieeffekte, da dort bereits umfassende methodische und technische Fachkenntnisse im Bereich raumbezogener Daten und Analysen vorhanden sind.

Die Kommunen können so bei der Herstellung geeigneter Raumbezüge für verschiedene Datengrundlagen sowie bei der Visualisierung in Kartenform kompetent unterstützt werden.

Die technischen sowie rechtlichen Möglichkeiten der Statistikstelle schaffen Mehrwerte für die Kommunen, vermeiden Doppelarbeiten und sparen Ressourcen bei der Datenbeschaffung. Die Statistikstelle ist gemäß § 12 LStatG NRW räumlich, personell und organisatorisch von anderen Bereichen der Verwaltung getrennt. Dies ist in der Dienstanweisung über die Einrichtung und den Betrieb der Abgeschotteten Statistikstelle der Kreisverwaltung Paderborn 19.03.2025 geregelt. Die Mitarbeitenden sind auf das Statistikgeheimnis verpflichtet und verarbeiten Einzeldaten ausschließlich für statistische Zwecke und unter Einhaltung des Datenschutzes.

Die geplante interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kommunalstatistik wurde in der Bürgermeisterkonferenz am 31.10.25 vorgestellt. Alle Kommunen haben ihr Interesse an einer Kooperation bekundet. Eine vergleichbare Form der Zusammenarbeit besteht bereits erfolgreich im Kreis Herford und im Kreis Gütersloh.

Im Kreisgebiet Paderborn gilt für die Stadt Paderborn eine Besonderheit. Die Stadt Paderborn verfügt bereits über eine eigene abgeschottete Statistikstelle und ist daher nicht Teil der Vereinbarung. Hier erfolgt eine Zusammenarbeit der Statistikstellen auf der Arbeitsebene. Für die in der Vereinbarung in §1 Abs. 2 genannten Aufgaben werden keine Kosten erhoben (vgl. auch §3 der Vereinbarung). Sollten sich weitere, größere Bedarfe herauskristallisieren oder spezielle manuelle Erhebungen/Auswertungen von einzelnen Kommunen gewünscht werden, ist eine Kostenübernahme gegebenenfalls extra schriftlich zu vereinbaren, siehe §3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die beiliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit der Bezirksregierung Detmold vorabgestimmt.

Für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. §41 Abs.1 S.2 Buchstabe t) Gemeindeordnung NRW der Rat zuständig. Der Bürgermeister soll ermächtigt werden, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit ggf. noch erforderlichen redaktionellen Änderungen zu unterzeichnen.